Landtag
Nordrhein-Westfalen
17. Wahlperiode

Ausschussprotokoll
APr 17/249
19.04.2018

Hauptausschuss (14.)
Ausschuss für Digitalisierung und Innovation (8.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

19. April 2018

Düsseldorf – Haus des Landtags

10:30 Uhr bis 12:35 Uhr

Vorsitz: Dr. Marcus Optendrenk (CDU)

Protokoll: Ulrike Schmick, Steffen Exner

Verhandlungspunkt:

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des allgemeinen Datenschutzrechtes an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Nordrhein-Westfälisches Datenschutz-, Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU – NRWDSAnpUG-EU) *(Teilnehmende Sachverständige und Stellungnahmen siehe Anlage)* **3**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/1981

– Anhörung von Sachverständigen –

* * *

Vorsitzender Dr. Marcus Optendrenk: Ich begrüße Sie herzlich zu unserer Anhörung, die gleichzeitig die 14. Sitzung des Hauptausschusses und die 8. Sitzung des Ausschusses für Digitalisierung und Innovation ist. Wir haben heute eine gemeinsame Sitzung.

Für das Gesetz, zu dem die heutige Anhörung durchgeführt wird, gibt es einen straffen Zeitplan. Sie alle wissen, dass es eine Umsetzungsfrist der EU gibt, und die hat uns dazu gebracht, dass wir als Parlament jetzt sehr zügig beraten müssen. Gleichwohl wollen wir das mit der gebotenen Sorgfalt und Arbeitsintensität in den nächsten vier Wochen tun, bis sich dann das Plenum abschließend damit beschäftigen soll.

Vor Eintritt in die Tagesordnung begrüße ich zunächst sehr herzlich alle Sachverständigen, die uns heute zur Verfügung stehen, die Ausschussmitglieder der beiden Ausschüsse, die Vertreter der Landesregierung, die Referentinnen und Referenten, die Mitglieder der Verwaltung, Vertreterinnen und Vertreter der Medien und alle Zuhörerinnen und Zuhörer.

Die Tagesordnung zur heutigen Sitzung ist Ihnen mit der Einladung 17/293 vom 11. April 2018 bekanntgegeben worden. Mir liegen bislang keine Änderungs- und Ergänzungswünsche zur Tagesordnung vor. – Das bleibt auch so.

Dann trete ich in die Tagesordnung ein und eröffne den entscheidenden und gleichzeitig den einzigen Tagesordnungspunkt:

> **Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des allgemeinen Datenschutzrechtes an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Nordrhein-Westfälisches Datenschutz-, Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU – NRWDSAnpUG-EU)** *(Teilnehmende Sachverständige und Stellungnahmen siehe Anlage)*
>
> Gesetzentwurf
> der Landesregierung
> Drucksache 17/1981
>
> – Anhörung von Sachverständigen –

Die Abkürzung ist nicht typisch für Nordrhein-Westfalen. Aber Deutschland hat einen „Aküfi“, der manchmal etwas schwierig ist. Ich denke, wir können uns auf die einfacheren Begriffe verständigen.

Dieser Gesetzentwurf ist uns mit der Drucksache 17/1981 zugeleitet worden. Heute steht die Anhörung auf dem Programm. Besonders bei den Sachverständigen bedanken wir uns sehr herzlich, dass Sie im Vorfeld Zeit investiert haben, Ihre Erfahrungen einbringen und auch heute hier sind.

Noch ein paar Hinweise: Die Ausschussmitglieder haben die uns von Ihnen im Vorfeld schon zur Verfügung gestellten schriftlichen Stellungnahmen gelesen. Gehen Sie bitte davon aus, dass das auch Grundlage der Beratung und der an Sie gerichteten Fragen

und auch der Antworten sein kann. Es würde den Ablauf in dem uns zur Verfügung stehenden Zeitfenster durchaus sehr ambitioniert machen, wenn Sie alles, was Ihnen wichtig war und was Sie schriftlich dokumentiert haben, noch einmal mündlich vortragen würden.

Sie werden hier wahrscheinlich mehrfach in mehreren Fragerunden angesprochen werden, sodass Sie etwas, was Sie in der Beantwortung der ersten an Sie gerichteten Fragen noch nicht einbringen können, auch bei der zweiten oder dritten Fragerunde unterbringen können. Es bietet sich im Sinne der Effizienz aber auch der Abläufe insgesamt an, nicht einen eingeschobenen Kurzvortrag zu ergänzen, so schön es manchmal für mich zum Lernen wäre.

Hier im Ausschuss treten wir traditionell sofort in die Frage- und Antwortrunde ein. Wir werden pro Fraktion drei Fragen zulassen, die dann gezielt jeweils an einen Sachverständigen oder an mehrere Sachverständige gerichtet werden. In weiteren Fragerunden gibt es weitere Fragen. Wenn Sie in der ersten Fragerunde nicht gefragt werden, heißt das also nicht, dass Sie in den nächsten Fragerunden nicht doch gefragt werden.

Gibt es von Ihrer Seite noch Fragen zum Ablauf dieser Anhörung? – Das ist nicht der Fall. Dann darf ich in die Fragerunde zu unserem Gesetzentwurf einsteigen und um Wortmeldungen bitten.

Christina Kampmann (SPD): Die Stellungnahmen beschäftigen sich an unterschiedlichen Stellen mit der Ausweitung der Videoüberwachung. Gerade Sie, die Landesdatenschutzbeauftragt, haben sich – wie ich finde – zu Recht auch kritisch geäußert. Gerade bei technologischen Neuerungen, die in der Zukunft sicherlich verstärkt auf uns zukommen werden, beispielsweise Gesichtserkennungssoftware, sollte man schauen, welche Folgen das tatsächlich haben könnte.

Deshalb ist meine Frage, welche Folgen ein verstärkter Einsatz der Videoüberwachung Ihrer Meinung nach für die Menschen in Nordrhein-Westfalen haben könnte und wie sich, wenn überhaupt, eine gesetzliche Regelung verfassungskonform herstellen ließe.

Daniel Hagemeier (CDU): Vielen Dank seitens der CDU-Fraktion an alle Sachverständigen für ihre Stellungnahmen. Meine erste Frage richtet sich an alle. Welche Auswirkungen sehen Sie durch das neue Datenschutzrecht insgesamt für den Bereich des Ehrenamtes und für mittlere und kleine Unternehmen?

Die zweite Frage richtet sich einmal an Herrn Dr. Orthmann und an die Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit. Wie bewerten Sie die Neufassung von § 9, insbesondere das Einfügen neuer Rechtsmäßigkeitsbestände, wo sehen Sie Vor- und Nachteile für die Praxis?

Matthi Bolte-Richter (GRÜNE): Aus Sicht der Grünen-Fraktion herzlichen Dank an die Sachverständigen für die schriftlichen Stellungnahmen. Meine erste Frage richtet sich an Frau Block bezüglich der Videoüberwachung, der allgemeinen grundrechtli-

chen Verhältnismäßigkeit und da speziell, weil Sie es in der Stellungnahme angesprochen hatten, die Gesichtserkennungssoftware. Inwieweit ist das von dem Gesetzesvorschlag der Landesregierung abgedeckt, wie ist das in das Gesetz eingeflossen, und wie ist generell dieses Thema Videoüberwachung überhaupt mit Blick von der Datenschutz-Grundverordnung umfasst worden?

Die zweite Frage richtet sich an die kommunalen Spitzenverbände. Sie hatten das Thema E-Government angesprochen. Wie sehen aus Ihrer Sicht die Probleme aus, die durch dieses Gesetz verursacht werden? Sie haben eine umfängliche Überarbeitung mit Blick auf E-Government gefordert. Was sind da die Probleme, was soll da passieren?

Die dritte Frage geht an die Hochschulen. Sie haben in der Stellungnahme das Thema der erhöhten Finanzbedarfe angesprochen. Wir haben es im Wissenschaftsausschuss schon einmal mit der Wissenschaftsministerin besprochen, wo es eine Aussage gab, dass der erhöhte Finanzbedarf der Hochschulen sich von den anderen öffentlichen Stellen nicht unterscheide. Ist es aus Ihrer Sicht so, oder haben Hochschulen eine spezielle Fragestellung in diesem Kontext, und wie weit sind in der letzten Zeit Gespräche mit der Landesregierung geführt worden?

Angela Freimuth (FDP): Seitens der FDP-Fraktion herzlichen Dank für die schriftlichen Stellungnahmen. Ich habe im Nachgang dazu mehrere Fragen, die ich wahrscheinlich auf mehrere Runden verteilen will. Ich beginne mit einer Frage an die kommunalen Spitzenverbände. § 9 Abs. 6 des Entwurfs zum Datenschutzgesetz besagt, dass die personenbezogenen Daten nur für die Zwecke verarbeitet werden dürfen, zu denen sie auch übermittelt wurde.

In Ihrer Stellungnahme schreiben Sie dazu – Zitat –:

> „(…) der nach seinem Wortlaut zu einer weitreichenden Lähmung in vielen Verwaltungsbereichen führen würde.“

Für welche Bereiche würde das Ihrer Einschätzung nach gelten, und warum und wie könnten hier gegebenenfalls Verbesserungen aussehen?

Zweite Frage an die Landesdatenschutzbeauftragte auch in Anlehnung an die Vorfragen der Kollegen was die Videoüberwachung angeht. Die Verarbeitung von Daten durch die Videoüberwachung wird öffentlichen Stellen nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 für öffentlich zugängliche Bereiche gestattet, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Stellen dient. Diese Bezeichnung „Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellen“ ist recht unspezifisch.

Ist aus Ihrer Sicht eine hinreichende Konkretisierung gegeben, und wie verhält es sich mit dem Bestimmtheitsgebot? Im Nachgang dazu habe ich die Frage, wie Sie das mit der Speicherungsdauer von vier Wochen sehen, auch wenn es sich nicht um den Bereich der Gefahrenabwehr handelt.

Sven Werner Tritschler (AfD): Vielen Dank vonseiten der AfD-Fraktion an die Sachverständigen für die ausführlichen Stellungnahmen. Ich habe für die erste Runde zunächst zwei Fragen an die Landesrektorenkonferenz, an Herrn Professor Sagerer. Es ist in Ihrem Gutachten von erheblichen Mehrkosten die Rede. Können Sie das etwas näher quantifizieren, zum Beispiel an einem konkreten Beispiel, was da zu erwarten ist?

Ähnlich haben sich auch die kommunalen Spitzenverbände geäußert. An deren Vertreter: Haben Sie vielleicht ein konkretes Beispiel, wie man sich das in den Kommunen vorstellen darf, mit welchen Kosten und welchem Mehraufwand zu rechnen ist.

Vorsitzender Dr. Marcus Optendrenk: Da die SPD ihre drei Fragen nicht ausgeschöpft hat, kann Frau Müller-Witt in der ersten Runde das noch ergänzen, was Frau Kampmann eben gefragt hat.

Elisabeth Müller-Witt (SPD): Ich habe eine Frage an die beiden Vertreter der Hochschulen, Herrn Dr. Loser, Herrn Kischkel. Die Landesdatenschutzbeauftragte hat in ihrer Stellungnahme explizit kritisiert, dass die vorgeschlagene Regelung zur Datenverarbeitung im Rahmen von Forschungsprojekten – wie sie schreibt – „unzulänglich und verfassungsrechtlich bedenklich“ seien. Wie sehen Sie als Betroffene unter diesem Gesichtspunkt die vorgeschlagene Regelung zur Datenverarbeitung im Rahmen von Forschungsarbeiten?

Ich habe noch eine Frage an Herrn Professor Roßnagel. Sie führen in Ihrer Stellungnahme aus, dass das Ziel der Datenschutz-Grundverordnung, das Datenschutzrecht zu modernisieren, nicht erreicht sei. Dabei arbeiten Sie heraus, dass die Technikneutralität übertrieben eingefordert wird und das im Endeffekt zu einer Risikoneutralität führt.

Können Sie ausführen, wie bei der – ich würde es nennen – Risikodiversität, die nun einmal vorliegt, wir das Ganze in Normen fassen, die greifbar sind? Bei Ihrer Kritik würde das ja zu einer Vielzahl von unterschiedlichsten Normen führen. Mich würde interessieren, wie man das praktisch umsetzen kann.

Vorsitzender Dr. Marcus Optendrenk: Herzlichen Dank. Damit haben wir die erste Fragerunde abgeschlossen. Jetzt wird es für uns spannend; jetzt kommt die erste Antwortrunde. Ich würde gern so vorgehen, dass ich in der Reihenfolge des Tableaus den Sachverständigen die Möglichkeit gebe, die konkret an sie gerichteten Fragen zu beantworten. In der zweiten Antwortrunde beginnen wir umgekehrt.

Dr. Cornelia Jäger (Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen): Zunächst danke ich im Namen der kommunalen Spitzenverbände, dass wir hier heute in diesem Rahmen zum neuen Gesetzentwurf Stellung nehmen können. Ich werde die ersten Fragen beantworten, die an die kommunalen Spitzenverbände gerichtet sind. Aber gern können meine Kollegen Herr Dr. Faber und Herr Fricke mich gleich noch ergänzen.

Die erste Frage von Herrn Hagemeier ging an alle, ich gehe aber trotzdem davon aus, dass wir als kommunale Spitzenverbände diese Frage nicht beantworten können. Die

Frage zielte darauf ab, die Auswirkungen auf das Ehrenamt und die mittleren und kleinen Unternehmen zu beleuchten. Unsere Aufgabe als kommunale Spitzenverbände ist vor allem, die Auswirkungen auf die kommunale Landschaft zu beurteilen. Dementsprechend sehen Sie mir bitte nach, dass ich dazu nichts sagen kann.

Erlauben Sie mir aber die Anmerkung, dass es natürlich auch Auswirkungen auf die kommunale Landschaft hat. Auf der einen Seite kann man zwar sagen, dass das Datenschutzniveau in NRW schon sehr hoch ist, sodass es nicht so ist, dass die Kommunen in dem Bereich nicht schon viel getan hätten und darauf aufbauen könnten. Natürlich kommen aber auch viele neue Herausforderungen auf die Kommunen zu, die dazu führen, dass man bestehende Verfahrensverzeichnisse beispielsweise überarbeiten, Personalressourcen für den Bereich einsetzen und auch die eigene Arbeit natürlich anhand der neuen Datenschutz-Grundverordnung grundlegend überprüfen muss. Das passiert in der kommunalen Landschaft auch schon sehr intensiv.

Erlauben Sie mir an dieser Stelle eine Anmerkung. Es ist vonseiten der Kommunen gewünscht, dass es da noch mehr Hilfestellungen gibt, auf der einen Seite von der LDI als Aufsichtsbehörde, aber natürlich auch vonseiten der Landesregierung bzw. des Landtags. Das haben wir in unserer Stellungnahme auch deutlich gemacht. Wir würden uns wünschen, dass da noch weitere Unterstützung kommen würde.

Zur Frage von Herrn Bolte-Richter zum Thema E-Government-Gesetz und dem Verhältnis zum Datenschutz. Vielleicht einfach gesagt: Die Kommunen möchten das Thema Digitalisierung in ihren Reihen selbstverständlich sehr voranbringen und sind in vielen Bereichen auch erheblich vorangekommen. Das Thema Modellkommunen wird auch vonseiten der Landesregierung forciert. Wir sehen jedoch vor Ort in einzelnen Gesprächen, beispielsweise zum Thema „Digitales Gewerbeamt“ oder „Rathaus 4.0“, dass es schon Grenzen gibt, also das Datenschutzrecht Grenzen setzt. Es ist schwierig, das manchmal ins Verhältnis miteinander zu setzen, man auf der einen Seite viele Prozesse digitalisiert und vereinfacht und es so den Bürgerinnen und Bürgern einfacher macht, bestimmte Leistungen von der Verwaltung abzurufen, aber auf der anderen Seite datenschutzrechtliche Vorgaben hat.

Eine Antwort auf die Frage von Herrn Tritschler zu dem Bereich Mehrkosten. Das habe ich gerade schon ein bisschen angerissen. Sie haben nach konkreten Beispielen gefragt. Vielleicht wird mich auch Herr Fricke als Datenschutzbeauftragter der Stadt Köln gleich noch ergänzen. Er kann berichten, was in Köln schon alles gelaufen ist.

Es geht auf der einen Seite darum, dass man viele Personalressourcen dafür einsetzen muss. Das Ganze lastet nicht nur auf den Schultern des Datenschutzbeauftragten, sondern verantwortlich sind auch die Verwaltungsspitzen, das heißt die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Konkreten. Dementsprechend gibt es in vielen Kommunen Projektgruppen, die das Thema bearbeiten. Das fängt an von Verträgen, die überarbeitet werden müssen, über Homepages, über Einwilligungserklärungen, Verfahrensverzeichnisse zu Verarbeitungsverzeichnissen weiterentwickeln und, und, und, sodass da natürlich ein großer Mehraufwand auf die Kommunen zukommt, sodass ich den Appell hier noch einmal wiederholen kann. Wir würden uns wünschen, dass es

dort auch weitere Unterstützung vonseiten des Landes gibt. Wir haben diverse Gespräche geführt, aber eine FAQ-Liste oder weitere Umsetzungspapiere wären hilfreich.

Dr. Marcus Faber (Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände): Ich würde gern für die kommunalen Spitzenverbände noch kurz ergänzen. Wir sind in einem ganzen Block von Fragen gefragt worden, unter anderem die Frage zum Thema Videoüberwachung und die Frage, ob die Erfüllung der Aufgaben öffentlicher Stellen hinreichend präzise ist. Der Begriff der öffentlichen Aufgaben und der kommunalen Aufgaben insbesondere ist im Kommunalrecht ein hinreichend bestimmter Begriff. Der lässt natürlich eine gewisse Offenheit zu, aber da die Aufgabenkategorien für die öffentliche Hand und für die Kommunen aufgrund der Rechtmäßigkeit der Verwaltung grundsätzlich gesetzlich vorgegeben ist, kann man daraus sehr deutlich rekurrieren, welche gesetzlichen Aufgaben damit verbunden sind. Wir sehen diesen Begriff für hinreichend bestimmt.

Ich würde gern ergänzend aus Sicht des Landkreistages NRW zum Thema E-Government etwas sagen. Auch diese Fragestellung ist vorhin aufgekommen. Ein ganz einfacher Fall in unserer Beratungspraxis als kommunaler Spitzenverband: Eine digitale App wurde von einem Kreis lanciert mit einem bestimmten straßenverkehrsrechtlichen Thema. Es musste ein Datenabgleich vorgenommen werden gleichzeitig mit den Einwohnermeldedaten einer kreisangehörigen Gemeinde. Im kreisangehörigen Raum gibt es zwei Ebenen, den Kreis oben, die kreisangehörigen Gemeinden unten. Das ist eine Fragestellung, die der kreisfreie Raum so nicht hat.

Doch allein da haben wir schon das Problem. Wir wollen eine App implementieren, die durch den Kreis implementiert wird. Notwendig ist in dem Fall ein automatisiertes Abrufverfahren. Da brauchen wir zum Beispiel eine gesetzliche Grundlage oder einen entsprechenden Erlass, der genau dieses automatisierte Abrufverfahren in diesem Punkt erlaubt. Das wäre dann für eine E-Government-Anwendung, die für die Bürgerinnen und Bürger eine deutliche Erleichterung darstellen soll, ein Problem, wie man in dem Fall damit umgehen kann. Das ist durchaus von Schwierigkeiten geprägt.

Frank Fricke (Städtetag Nordrhein-Westfalen): In der Tat ist es so, der Umsetzungsprozess der Datenschutz-Grundverordnung betrifft die gesamte Gemeinde. Die verantwortliche Stelle, also diejenigen, die die Datenschutz-Grundverordnung tatsächlich umsetzen müssen, ist die Kommune, ist die Hauptverwaltungsbeamtin mit ihren entsprechenden nachgeordneten Organisationseinheiten. Wir können das in Köln tatsächlich feststellen. Wir haben uns relativ früh auf den Weg gemacht, die Umsetzung voranzutreiben. Das lag sicherlich auch daran, dass ich Mitte 2016 ein sehr bestelltes Haus von meinem Vorgänger übernommen habe. Wir haben also viele Prozesse, organisatorische Regelungen schon getroffen gehabt.

Das bedeutet aber jetzt, dass wir sehen können, die gesamte Stadtverwaltung bis runter auf die Gliederung der Ämter und weiteren Dienststellen sind involviert in die Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung. Das ist zunächst einmal ein einmaliger Aufwand, der sich jedoch mit Sicherheit noch weit in das Jahr 2019 hineinziehen wird.

Wir haben darüber hinaus bei der Stadt Köln auch endlich einen ständigen Stellvertreter eingerichtet, das heißt, wir haben jetzt zwei Stellen, die für den Datenschutz für 19.000 Mitarbeiter zuständig sind. Die Einrichtung dieses ständigen Stellvertreters der zweiten Stelle ist nicht zuletzt auch der Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung und der daraus folgenden Beratungs- und Überwachungspflichten geschuldet.

Helga Block (Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen): Von meiner Seite vielen Dank für die Gelegenheit, hier heute sprechen zu können. Unsere schriftliche Stellungnahme ist recht umfangreich. Die Lektüre war vielleicht nicht ganz so einfach und ist ein sperriger Lesestoff auch für die Abgeordneten gewesen. Insofern ist es gut, wenn man bei dieser Gelegenheit das eine oder andere noch erläutern kann.

Ich würde gern so vorgehen, dass ich zunächst die Frage von Herrn Hagemeier, die sich an alle Sachverständigen gewandt hat, beantworte. Das war die Frage zu den Auswirkungen auf das Ehrenamt und auf kleine und mittlere Unternehmen.

Der Gesetzentwurf regelt den Datenschutz im öffentlichen Bereich. Das heißt, der Anwendungsbereich beschränkt sich – wie es in den §§ 3 und 5 niedergelegt ist – eben nicht auf die Privaten. Insofern sind kleine und mittlere Unternehmen jetzt unmittelbar von diesem Gesetzentwurf nicht tangiert und nicht davon erfasst, allenfalls mittelbar. Insofern würde ich die Frage in dieser Weise beantworten wollen. Was das Ehrenamt betrifft, gilt das Gleiche. Denn das Ehrenamt ist keine öffentliche Stelle in dem Sinne, sondern ist beispielsweise im Rahmen von Sportvereinen tätig.

Grundsätzlich, quasi außerhalb der Tagesordnung oder außerhalb des engeren Gegenstands unserer heutigen Debatte, ist es tatsächlich so, dass uns viele Fragen gerade aus diesem Bereich erreichen, Herr Hagemeier. Gerade zu den kleinen und mittleren Unternehmen und zum Ehrenamt habe ich vor Kurzem noch viele Fragen bekommen. Das ist aber eher die Frage der DSGVO insgesamt, sodass das in diesem Zusammenhang nicht eine so große Rolle spielt. Aber das Problem an sich gibt es auf jeden Fall, und damit beschäftigen wir uns auch immer sehr viel.

Das jetzt nur am Rande, weil das ganz streng gesehen nicht zu dem heutigen Tagesordnungspunkt dieses Gesetzentwurfs passt, aber durchaus ein ernstzunehmendes Problem ist, mit dem wir uns auch in unserer täglichen Praxis wirklich oft beschäftigen.

Es sind viele Fragen zur Videoüberwachung gestellt worden, die sich teilweise etwas überschneiden. Ich werde versuchen, die nacheinander zu beantworten.

Zu der Frage von Frau Kampmann, welche Folgen diese Regelung, wenn sie so im Gesetz umgesetzt wird, für die Menschen in NRW hätte. Ich habe versucht, das in der schriftlichen Stellungnahme ein bisschen zu skizzieren. Das ist teilweise pointiert gelungen. Man muss aber manchmal die Dinge in dieser pointierten Weise darstellen, um zu zeigen, wohin die Reise gehen könnte. Der Herr Vorsitzende hat darauf hingewiesen, man solle hier nicht seine schriftliche Stellungnahme wiederholen. Ich will versuchen, dieser Versuchung nicht zu erliegen.

Es ist tatsächlich so, dass nach unserer Einschätzung die vorgesehene Regelung eine sehr weitgehende, fast flächendeckende Videoüberwachung im öffentlichen Raum ermöglichen könnte. Das muss nicht unbedingt jede Kommune so ausschöpfen, aber der Rahmen dafür ist gegeben. Das führt im Grunde zu der Situation, dass sich Menschen, die sich ganz normal im öffentlichen Raum bewegen, dieser Beobachtung ausgesetzt fühlen und das Freiheitsgefühl der Einzelnen und das Recht, das jeder Einzelne hat, sich frei und unbeobachtet im öffentlichen Raum zu bewegen, mehr und mehr eingeschränkt wird. Ich meine, dass die Regelung insofern zu weit geht und man es mehr einschränken sollte.

Sie hatten auch die Frage gestellt, wie eine verfassungskonforme oder aus unserer Sicht datenschutzrechtlich gute Lösung aussehen würde. Auch dazu haben wir in der Stellungnahme einige Ausführungen gemacht. Wir sind der Meinung, dass das, was wir bisher im Datenschutzgesetz hatten oder es im jetzt noch gültigen Datenschutzgesetz so steht, dass es in erster Linie um die Wahrnehmung des Hausrechts geht, ausreichen würde. Das wären dann eigentlich unser Petitum und unser Wunsch, wie wir es auch in der Stellungnahme dargestellt haben.

Andererseits haben wir uns auch bemüht, insbesondere für den Fall, wenn es um Eigentum geht, was nicht am Hausrecht festzumachen ist, also beispielsweise Dinge wie Starenkästen oder ein Denkmal, welches auf dem Marktplatz steht oder dergleichen. Das ist dann nicht direkt das Hausrecht. Für diesen Aspekt, der sich in der Ziffer des Gesetzentwurfs niederschlägt, wo es um das Eigentum geht, haben wir uns bemüht, quasi hilfsweise da eine Alternative aufzuzeigen, die unserer Ansicht nach in der Beschränkung dann jedenfalls akzeptabler wäre als das, was jetzt vorgesehen ist.

Dann ist von Herrn Bolte-Richter eine Frage zur Videoüberwachung gestellt worden, insbesondere mit dem Blick auf Möglichkeiten der Ausweitung auch in technischer Hinsicht, Stichwort Gesichtserkennung, biometrische Daten. Das ist nach dem jetzigen Gesetzentwurf so davon nicht erfasst. Also man braucht nach der Datenschutz-Grundverordnung – das ist in Art. 9 geregelt – für solche biometrischen Daten und solche Gesichtserkennungssoftware eine besondere Rechtsgrundlage, und die ist in dem Gesetzentwurf so, wie es jetzt konzipiert ist, nicht vorgesehen.

Wir hatten das in der Stellungnahme als Szenario sozusagen schon mal in der pointierten Darstellung in den Blick genommen, dass natürlich der Weg dahin dann gegangen werden kann und der Weg dahin vielleicht auch so absehbar sein könnte. Ich betrachte es als meine Aufgabe, auf solche Entwicklungen hinzuweisen und den warnenden Finger zu heben und zu sagen: Das ist hier konkret in diesem Gesetzentwurf nicht so beabsichtigt, nicht so formuliert, bedürfte auch einer eigenen spezifischen Rechtsgrundlage nach Art. 9 DSGVO. Die Gefahr sehen wir. Deswegen haben wir das in dieser Weise auch dargestellt.

Ihre Frage, Herr Bolte-Richter, nach dem allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz geht eigentlich in die gleiche Richtung – wenn ich das für mich so interpretiert habe – wie die Frage, die Frau Freimuth von der FDP gestellt hatte, ob nicht die Regelung so,

wie sie jetzt ist, zu unspezifisch sei. Das ist der gleiche Gedanke, was die Verhältnismäßigkeit und Bestimmtheit betrifft. Ich denke, von daher kann man das auch gemeinsam beantworten.

Ich sehe das offensichtlich etwas anders als mein Kollege von den kommunalen Spitzenverbänden – das ist vielleicht nicht so überraschend –: Die Formulierung in Nr. 1 „zur Erfüllung der Aufgaben öffentlicher Stellen“ ist sehr weit, und sie weicht auch von der Formulierung ab, wie sie in dem Entwurf, der zunächst nach der Kabinettbefassung in die Verbändeanhörung gegangen ist, formuliert war.

Die meisten von uns hier in der Expertenrunde beschäftigen sich zum wiederholten Mal mit diesem Thema. Wir haben im Vorfeld schon einmal Gelegenheit gehabt, uns dazu zu äußern. Das sehe ich aus der rechtlichen Sicht als eine deutliche Ausweitung, die auch sehr unspezifisch ist. Denn die öffentlichen Aufgaben sind quasi alles. Dann gibt es natürlich die Frage, ob es dafür erforderlich ist. Aber das ist wiederum der zweite Schritt. Man muss zunächst einmal ansetzen bei der Frage, welche Zwecke verhältnismäßig und in dem Sinne datenschutzrechtlich akzeptabel sind. Das sehe ich als zu weit an.

Mit Blick auf die Vorfassung haben wir vor allen Dingen die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Verwaltung in den Vordergrund gestellt, so, wie es im Entwurf davor auch zunächst konzipiert war.

Wenn man in Kommentare zum Bundesdatenschutzgesetz schaut, wo es eine ähnliche Regelung in § 4 gibt, dann ist dort in den Kommentaren abgestellt, dass es um die Funktionsfähigkeit der Räume und Einrichtungen der öffentlichen Stellen gehen sollte. Denn man muss immer sehen, mit der Videoüberwachung muss ich immer irgendwelche Gegenstände, an irgendwelchen Plätze Menschen beobachten. Es ist ja nichts Theoretisches, sondern etwas ganz Praktisches, das heißt, ich muss es an irgendetwas festmachen.

Deswegen ist der Gedanke nicht ganz allgemein zur Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Stelle, sondern das muss ich immer festmachen an etwas Physischem, was ich jetzt abfilmen will. Insofern ist der Gedanke naheliegend, dass es gerade darum geht, wie die Räumlichkeiten und die Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung geschützt oder beobachtet werden sollen.

Dann sind wir wieder bei dem Gedanken mit der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung. Insofern würde ich es in diesem Sinne sehr begrüßen, wenn man sich da vielleicht dem Gedanken nähert, wieder eher in die Richtung zu gehen wie es in dem Entwurf davor war, der in die Verbändeanhörung gegangen ist. Das wäre dann auch, Frau Freimuth, mehr im Sinne des Bestimmtheitsgrundsatzes, den Sie, glaube ich, auch noch angesprochen hatten.

Frau Freimuth, ich glaube, Sie hatten auch noch nach der Speicherfrist gefragt. Dazu haben wir uns in der Stellungnahme geäußert, dass wir die vier Wochen als zu lang empfinden. Bei der Lektüre von Stellungnahmen anderer Experten habe ich gesehen, dass das auch von anderen Sachverständigen kritisch gesehen wird. Von daher denke ich, die Löschungsregelung sollte so gefasst werden, dass man sagt: Wenn überhaupt

Speicherungen erfolgen – das ist nicht immer der Fall; man kann auch ohne Aufzeichnung eine Videoüberwachung machen –, dann sollten diese unverzüglich gelöscht werden, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks nicht mehr erforderlich sind.

Die Formulierung im Text verleitet jedenfalls die Verwaltung sicherlich dazu, diese dort genannten maximal vier Wochen in der Regel auszuschöpfen. Wir vermuten, dass das in der Praxis so gehandhabt würde. – Mein Sitznachbar zu Linken schüttelt den Kopf. Es mag sein, dass die Praxis es dann doch vielleicht anders sieht. Aber ich sehe auf jeden Fall diese Gefahr, dass das dann eigentlich als eine Art Regelfall gesehen wird. Ich glaube, da bin ich nicht allein mit dieser Einschätzung.

Vorsitzender Dr. Marcus Optendrenk: Für die Landesrektorenkonferenz ist Herr Dr. Kischkel hier, und für die Hochschule NRW – Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen Herr Dr. Loser.

Dr. Roland Kischkel (Landesrektorenkonferenz der Universitäten in NRW e. V.): Das ist jetzt für die Antworten, die wir geben, Herr Vorsitzender, nicht entscheidend. Herr Dr. Loser und ich vertreten beide die Hochschulen in NRW gemeinsam. Ich selbst bin Kanzler einer Universität, Herr Loser ist Datenschutzbeauftragter einer Universität. Aber wir haben uns darauf verständigt, dass die Fachhochschulen und die Universitäten hier gemeinsam durch uns vertreten sind. Aber wie gesagt, es geht hier nicht um uns als Person.

An uns richteten sich zwei Fragen, und zwar von Herrn Tritschler und von Herrn Bolte-Richter, die darauf Bezug nahmen, warum eigentlich unser Aufwand steigt und in welcher Hinsicht dieser Aufwand steigt. Ich bin auch intern gefragt worden, was sich jetzt für uns ändert, wenn die DSGVO durch das Landesdatenschutzgesetz in Kraft tritt. Ich musste immer zwei Antworten geben.

Erste Antwort. Materiell-rechtlich gar nicht so viel. Aber organisatorisch, was die Verteilung der Verantwortung, die Fähigkeit der Hochschule, in all ihren Teilen, die betroffen sind, zu reagieren, auch professionell zu reagieren auf die veränderten Anforderungen, die gar nicht so sehr materiell-rechtlich, sondern eher prozedural sind, ändert sich enorm viel. Und genau darin liegt der Aufwand.

Ich kann das am Beispiel meiner Hochschule und auch am Beispiel einer anderen Universität schildern, die sogar versucht haben, etwas nachzurechnen. Wir glauben, dass wir ohne solche dezentralen Beauftragten, die sich um Fragen des Datenschutzes in einer Fakultät kümmern – bei uns ist das sozusagen die dezentrale Gliederungseinheit, die der Zentrale noch am nächsten ist – nicht werden operieren können. In den Fakultäten wird der Großteil der hier einbezogenen IT-Verfahren umgesetzt, dort ganz überwiegend von datenschutzrechtlichen Laien. Das sind wissenschaftliche Experten, aber die haben jetzt keine Fachausbildung im Datenschutz bekommen. Das ist fast überall so.

Das ist nichts Besonderes, aber es ist allein wegen der Zahl und der zentralen Bedeutung von IT-Verfahren nicht nur in der Administration, sondern auch in Lehre und Forschung in den Hochschulen ein allgegenwärtiges Phänomen, dass Leute ohne professionelle Qualifizierung in diesem Gebiet verstärkt in die eigene Verantwortung, ja auch in die Haftung für die Einheit der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gebracht werden. Das sind Sachbearbeiter, Wissenschaftliche Mitarbeiter, Professoren, das sind also nicht nur diejenigen, die große Apparate hinter sich haben, wie jetzt ein Rektor oder ein Kanzler, sondern das sind diejenigen, die sozusagen allein auf sich gestellt sind. Denen müssen wir helfen; dafür brauchen wir mehr Personal.

In meiner Universität werden wir eine Vollzeitstelle für IT-Sicherheit zusätzlich – das ist nicht Systemsicherheit, sondern Datenschutzbezogenheit – besetzen müssen. Wir werden in jeder Fakultät Stellen besetzen müssen. Das sind bei uns neun, manchmal zwölf oder 15, manchmal auch sechs oder sieben Stellen, sicher auch in einem gewissen Umfang nicht volle Stellen. Aber für eine Universität von der Größe – das ist in meinem Fall Wuppertal, also eine der kleinsten Universitäten im Land – muss man durchaus mit jährlichen Mehrkosten in einer Größenordnung von 200.000 € bis 300.000 € im Jahr rechnen. Dann würden Sie vielleicht sagen, das sei jetzt nicht so viel. Aber das ist für eine Universität eine ganz außerordentlich hohe Summe. Die Fernuniversität hat das für sich einmal durchkalkuliert. Da ist es zu ähnlichen jährlichen Aufwendungen in einer Größenordnung von etwa einer viertel Million Euro pro Jahr gekommen. Das ist eine sehr substanzielle Summe.

Zweite Antwort. Herr Bolte-Richter hatte gefragt, wo eigentlich Besonderheiten gegenüber anderen Behörde sind und ob es einen aktuellen Stand gebe in der Kommunikation mit dem MKW. Wir haben uns praktisch darauf verständigt, dass wir dieses Thema in die gerade abgeschlossenen Haushaltsverhandlungen für 2019 jetzt noch nicht einpflegen. Das wäre, weil wir den Aufwand aufgrund des Referentenentwurfs, der kurz vor Weihnachten bei uns ankam, noch nicht abschätzen konnten, zu früh gewesen. Aber wir sind im Gespräch darüber, wie wir das in die Haushaltsplanungen ab 2020 einbringen können. Das hat deswegen aber noch keine stärkere Konkretisierung erfahren.

Wie wir uns gegenüber anderen Behörden nun ganz genau unterscheiden, das ist für uns nicht so ganz leicht zu beurteilen. Aber ich glaube, die Lebenswelt einer Hochschule, einer Universität, einer großen Universität ist sehr viel bunter als die Lebenswelt einer klassischen Behörde. Wir haben es mit einer sehr viel größeren Spannweite von Einsatzfeldern von IT-Verfahren zu tun. Die fangen in der Lehre an, die zunehmend digitaler wird. Das hat mit Forschungen auf der großen Skala zu tun, aber auch mit ganz alltäglichen kleineren Forschungsprojekten. Und es hat natürlich mit den zunehmend digitaler werdenden Prozessen der Administration einer Hochschule zu tun. Da sind wir wahrscheinlich einer Behörde noch am Ähnlichsten. Aber ich könnte daraus jetzt nicht die Behauptung ableiten: Bei uns ist alles viel teurer oder bei uns ist alles weniger teurer. Das müsste man sich im Detail noch einmal ansehen. Aber ich wollte die Antwort auf die Frage nicht schuldig bleiben, auch wenn ich sie nicht konkret geben kann.

Zu der Frage des § 17 und auch dieser möglichen Dissonanz zwischen unserer Stellungnahme und der Stellungnahme der LDI, würde Herr Loser, wenn Sie einverstanden sind, gern etwas sagen.

Vielleicht darf ich noch einen Satz sagen zu etwas, was wir nicht gefragt wurden. Die Videoüberwachung ist für uns auch ein sehr relevantes Thema. 60 % der Landesliegenschaften sind Hochschulen. Ich weiß nicht, ob Ihnen diese Zahl präsent ist. Diese Liegenschaften, die Gebäude, die Grundstücke liegen oft in den Innenstädten durchaus auch in sicherheitskritischen Umgebungen. Deswegen liegt uns sehr daran, dass wir, da, wo es nötig ist – ich will jetzt mal offenlassen, ob der Bestimmtheitsgrad der einen oder anderen Formulierung passt; das wird man nie ganz abstrakt und abschließend beantworten können –, prüfen, ob das für uns angemessen ist.

Ich will nur sagen: Wir schauen sehr intensiv darauf, welche Möglichkeiten sich für uns auch künftig für Videoüberwachungen ergeben. Das tun wir nicht, weil wir darin verliebt sind, alles zu beobachten, zu beschreiben und festzuhalten, sondern weil wir tatsächlich in außerordentlich relevanter Weise in Sicherheitsfragen davon abhängen, dass wir unsere Mitarbeiter, aber auch die Vermögenswerte, die uns anvertraut sind, nicht erst dann durch diese Mittel schützen können, wenn die Funktionsfähigkeit in Frage gestellt ist, sondern durchaus schon bei Beeinträchtigungen, die etwas darunter liegen.

Aber das würde ich Ihnen als Gesetzgeber sowieso gern anvertrauen, da auch für uns das richtige Niveau zu definieren.

Nun zu der Frage der Forschung.

Dr. Kai-Uwe Loser (Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen NRW e. V.) Ich kann als Erstes sagen, dass diese dezentrale Struktur an den Hochschulen schon sehr speziell ist. Man muss sich vorstellen, dass Lehrende, Forschende vor allen Dingen natürlich verfassungsrechtlich dazu berechtigt sind und auch für sich allein entscheiden. Also im Wortsinn aus der Grundverordnung entscheiden Wissenschaftler an der Stelle über ihre eigenen Bereiche: Wer ist verantwortlicher? Derjenige, der über Zwecke und Mittel entscheidet? Dadurch entsteht eine sehr starke Dezentralisierung in den Hochschulen. Die Verantwortung wird dort eben auch verfassungsrechtlich getragen.

Im Wortlaut des § 17 DSGVO findet man in der Anlage durchaus einen Ausgleich zwischen diesem Recht zur Forschung auf der einen Seite und der informationellen Selbstbestimmung auf der anderen Seite. Wenn ich Frau Block richtig verstanden habe, ist es nicht deutlich genug. Der Begriff der Erheblichkeit, des erheblichen Überwiegens beispielsweise, der vorgeschlagen ist, dagegen ist nicht viel zu sagen. Ich glaube, es ist an der Stelle richtig, das an der Stelle so auszuweiten. Die praktische Relevanz, also die Probleme, die sich daraus ergeben, werden gering sein, auch weil da natürlich eine gewisse Selbstregulierung an den Hochschulen, insbesondere bei diesen besonders vertraulichen Daten, durch Ethikkommissionen sowieso gelebt wird. Diese Frage wird sehr häufig auch schon im Vorfeld solcher Forschungsprojekte geklärt und wird eigentlich im Sinne des Vorschlags von Frau Block entsprechend gewürdigt.

Beim Bestimmtheitsgrad von Forschungsverfahren muss man in der aktuellen Praxis der Wissenschaft sagen, dass das schwierig ist. In der Grundverordnung sind sehr weitgehende Privilegierungen für die Wissenschaft bereits angelegt. Im Erwägungsgrund 33 ist schon einmal formuliert worden und hat der europäische Gesetzgeber auch erkannt, dass das mit dem Bestimmtheitsgrad von Forschungsverfahren nicht so einfach ist. In vielen Fällen erkennt man erst unterwegs, was der Wert bestimmter Daten ist und ob man dort andere Dinge ebenfalls mit diesen Daten erarbeiten und wissenschaftlich auswerten kann.

Jetzt gibt es sozusagen eine Privilegierung in der Grundverordnung für diesen Bereich. Wenn wir das jetzt hier in Nordrhein-Westfalen verschärfen würden, steht man im europäischen wissenschaftlichen Wettbewerb, also bestimmte Forschungsverfahren, natürlich schwächer da. Das muss einem ganz klar sein. Das ist eine Perspektive, die ich auch noch erwähnen muss. Ich bin Vorstand des Berufsverbands der Datenschutzbeauftragten. Wenn man insgesamt auf Deutschland schaut und sich die Landesdatenschutzgesetze anschaut, dann sieht man eine riesige Diskrepanz zwischen den einzelnen Datenschutzgesetzen. Das heißt, Wissenschaftler – jetzt in diesem Beispiel in Nordrhein-Westfalen – bekommen auf einmal andere Regeln. Der Wissenschaftler in Siegen hat andere Regeln als der in Marburg. Das macht es schon sehr schwierig. Da auch wirklich dabei zu bleiben wie es auch in der Grundverordnung erst einmal angelegt ist, ist durchaus wichtig.

Es gibt diesen einen Bereich, der uns aus wissenschaftlicher Sicht auch wichtig war, dass er hineinkommt. Das ist der Bereich, wo wissenschaftliche Forschung auch mal ohne Einwilligung durchgeführt wird. Es sind ganz wenige Einzelfälle, sind aber in der bisherigen Erwägungspraxis auch entsprechend wichtige Fälle gewesen. Weil wir da immer abwägen mussten, muss klar sein, dass das eben in besonderen Fällen mal der Fall sein kann.

Man stelle sich dabei nicht diese psychologischen Studien vor, wo die Leute in irgendwelche Sachverhalte hinein getrickst werden, sondern man stelle sich auch Videoaufnahmen von Großveranstaltungen vor, wo man versucht auszuwerten, wie Panikverhalten sich auswirkt. Diese Art von Forschung wird schwierig, wenn man nicht ohne Einwilligung arbeiten kann. Insofern ist das eine wichtige Regelung, die da auch drin ist und es jetzt auch sachgemäß ist, diese aufzunehmen.

Dr. Jan-Peter Ohrtmann (PwC Legal): Zwei Fragen wurden an mich gerichtet, zum einen die Auswirkungen auf kleine und mittlere Unternehmen betreffend, Stichwort Ehrenamt. Es klang bei den Stellungnahmen, die wir gerade gehört haben, schon durch: Erhebliche Mehraufwendungen organisatorischer Art. Wir haben natürlich den Fall des Anwendungsbereichs, den Sie, Frau Block, schon beschrieben haben. Gleichwohl, vor allem im kommunalen Umfeld, dürften wir dieses Problem haben. Wenn ich es richtig verstanden habe, dann sehen Sie aus Ihrer Praxis auch Herausforderungen. Wir sehen es aus unserer Beratungspraxis definitiv auch.

Wenn wir uns vorstellen, dass Leistung beispielsweise im sozialen Umfeld, vielleicht Pflegebereich im Rahmen der Kommune, kommunaler Tätigkeit erbracht werden, da

bin ich schnell in der Verarbeitung von sensitiven Daten, eine Art personenbezogener Daten. Das heißt, ich muss vielleicht eine Datenschutzfolgeabschätzung machen, ich muss mich auseinandersetzen mit dem Thema datenschutzfreundliche Voreinstellungen, Datenschutz durch Technikgestaltung. Ich muss Auftragsverarbeitungsverträge abschließen etc. Das kann eine kleinere Einheit stark herausfordern, oder anders ausgedrückt aus unserer Sicht wahrscheinlich sogar überfordern.

Ich glaube, von daher macht es durchaus Sinn, in diese Richtung noch einmal nachzudenken, ob man mit dieser Weiterentwicklung aus Datenschutzrecht und der damit verbundenen Komplexität auf jede Größe der verantwortlichen Stelle gleichermaßen diese zur Anwendung bringt. In dem Kontext ist es auch durchaus eine Überlegung, die aus dem kommunalen Umfeld kam, im Sinne von Unterstützung durch Leitlinienmuster darüber nachzudenken, ob man so etwas, wie wir es im Bereich EV-BIT schon mit Standardverträgen zur Beschaffung von IT-Leistungen haben, nicht auch zur Anwendung bringt – beispielsweise für so etwas wie Auftragsverarbeitungsverträge.

Die Frage von Ihnen, Herr Hagemeier, betraf die Erlaubnistatbestände, die wir in § 9 haben. Da ist aus unserer Sicht – das zieht sich auch durch die Stellungnahmen sonst – zunächst einmal sehr begrüßenswert, dass sehr weitgehend auf die Datenschutz-Grundverordnung verwiesen und eine Parallelität der Normen vermieden wird. Die Erlaubnistatbestände, die wir in § 9 haben, sind aus meiner Sicht treffend passend die typischen Verarbeitungsschritte, Verarbeitungskonstellationen und Zwecke, die dort im öffentlichen Bereich eine Rolle spielen können. Selbstverständlich kann man darüber nachdenken, inwieweit man an der einen oder anderen Stelle als Korrektiv die Interessen der Betroffenen mit aufnimmt, aber ansonsten per se treffend vielleicht nur einen spezifischen Grund herausgegriffen.

Ich denke, es macht in § 2 Nr. 6, wo wir das Widerspruchsrecht bei den berechtigten Interessen Dritter haben, sehr viel Sinn, noch einmal darüber nachzudenken, ob man dort eine Ausnahme aufnimmt, wie wir sie auch in Art. 21 Abs. 2 DSGVO haben, wo wir das Widerspruchsrecht auch haben, das Widerspruchsrecht aber dann nicht gilt, wenn es zwingende Interessen sind. Denn durch diese Widerspruchsmöglichkeit könnte es durchaus zu Konstellationen kommen, wo jemand, der berechtigt in Anspruch genommen wird, über das Instrument des Datenschutzes eine weitere Verarbeitung blockieren kann.

Rebekka Weiß (Bitkom e. V.): Ich würde gern kurz auf die – sage ich – offen gestellte Frage eingehen, nämlich auf die Folgen im KMU-Bereich und für das Ehrenamt. Ich kann mich vom Anwendungsbereich her natürlich nur den Ausführungen von Frau Block anschließen, würde aber, da es bei uns im Verband dazu wirklich sehr viele Anfragen gibt, auch gern kurz darauf eingehen und noch einmal erläutern, dass der Umsetzungsaufwand im KMU-Bereich sehr hoch ist. Insbesondere kleine Unternehmen und Start-ups stellt das vor Herausforderungen, die sie eigentlich kaum bewältigen können und die durch den zusätzlichen Kostenaufwand, der dadurch entsteht,

dass eine Rechtsberatung eingeholt werden muss – im Zweifel ist auch eine dauerhafte externe datenschutzrechtliche Beratung nötig –, doch zu Mehrausgaben führen, die so erst einmal nicht vorgesehen waren.

Im Bereich des Ehrenamtes der Hinweis: Ich habe erst letzte Woche ein Wochenendseminar für ehrenamtlich Tätige gegeben, die im Bereich Kinderhilfe für besondere Krankheiten tätig sind. Da kann ich mich auch nur den Ausführungen anschließen. Insbesondere wenn besondere Kategorien von Daten verarbeitet werden, nämlich die Gesundheitsdaten der Kinder, stellen sich für diese Vereine, die wirklich eine sehr wichtige Aufgabe wahrnehmen, eine Unterstützung der Bevölkerung an der Stelle auch anbieten, die anders gar nicht abgedeckt werden kann, Herausforderungen insbesondere dadurch, dass die auch sehr schnell in die Pflicht rutschen, Datenschutzbeauftragte zu bestellen.

Das ist organisatorisch für ehrenamtlich tätige Vereine, die vor allem sehr klein sind, teilweise mit einer geringen Mitgliederzahl, kaum zu stemmen. Also hier vielleicht noch einmal der Hinweis, dass wir zukünftig – ich meine, auch die Datenschutz-Grundverordnung enthält eine Evaluationsklausel – eventuell noch einmal darauf schauen, inwiefern dieser sehr groß angelegte Rahmen wirklich in allen Bereich notwendig ist und wirklich alle Pflichten der DSGVO umfassend Geltung erlangen müssen.

Dr. Tobias Jacquemain (Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit): Ich möchte die Fragen im Namen der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit beantworten.

Die erste Frage mit Bezug auf die Auswirkungen auf das Ehrenamt und auf die kleinen und mittleren Unternehmen. Hier hat das Landesdatenschutzrecht natürlich keine unmittelbaren Auswirkungen auf die ehrenamtlichen und unternehmerischen Stellen als nichtöffentliche Stellen im datenschutzrechtlichen Sinn. Trotzdem gibt es in jedem Fall mittelbare Auswirkungen, auf die ich mich hier auch beziehen möchte. Denn die Aufsicht hat vom Bundesgesetzgeber im Bundesdatenschutzgesetz die Aufsicht über diese nichtöffentlichen Stellen übertragen bekommen.

Das Landesdatenschutzrecht NRW regelt die Ausstattung der Landesdatenschutzaufsicht NRW. In der Stellungnahme der Landesdatenschutzbeauftragten hat sie auch schon darauf hingewiesen, dass für diese umfassenden Tätigkeiten natürlich ein entsprechender Personalbedarf gegeben sein muss. Da können wir uns nur anschließen, weil nach Datenschutz-Grundverordnung nicht nur die Überwachung des geltenden Datenschutzrechts durch die LEG NRW erfolgt, sondern auch ein Beratungsangebot unmittelbar gegeben sein muss. Gerade diese beratende Tätigkeit ist für die Vereine, aber auch für die kleinen und mittleren Unternehmen von besonderer Bedeutung und kann nur dann funktionierend gewährleistet werden, wenn die Personalausstattung funktionierend gegeben ist. Also, hier ist der Landesgesetzgeber in der Pflicht, eine Wertung zu treffen, inwieweit er der Aufsichtsstruktur Personal zumisst oder nicht.

Zur zweiten Frage: Wie bewerten wir § 9 des vorliegenden Entwurfs? In unserer Stellungnahme, ohne die zu wiederholen, haben wir die zulässigen Rechtsmäßigkeitstatbestände im neuen Abs. 1 ausdrücklich gelobt, um hier Rechtssicherheit herzustellen. Das Lob können wir für die weiteren Absätze nicht pauschal fortsetzen.

Wie in den anderen Stellungnahmen auch schon verfasst, sehen wir auch einen Überarbeitungsbedarf bei den anderen Absätzen. Das beginnt bei Abs. 2, aber auch bei Abs. 4: Wer darf zweckändernd tätig sein? Hier muss vielleicht noch einmal die Konkretisierung geschaffen werden, dass es sich hier um den Verantwortlichen handeln soll.

Drittens ist die von der Datenschutz-Grundverordnung ganz zentral und maßgeblich verlangte Transparenz – siehe betroffenen Artikel 12 bis 22 – auch hier hochzuhalten. Der Landesgesetzgeber hat zwar die Möglichkeit, mit Art. 6 Abs. 4 Datenschutz-Grundverordnung einen Regelungsspielraum erhalten, zweckändernde Zulässigkeitstatbestände zu schaffen. Davon macht er hier auch zulässig Gebrauch. Trotzdem ist die Transparenz im Sinne der schutzwürdigen Interessen des Betroffenen immer gleichzeitig zu wahren.

Ferner kennt das Datenschutzrecht immer eine Güterabwägung. Für jeden Datenverarbeitungseingriff in das Persönlichkeitsrecht braucht es eine Rechtmäßigkeit, und der Eingriff darf die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen nicht überwiegen. Dieser Zusatz, wie er auch in § 20 zur Videoüberwachung in Abs. 1 in den letzten Worten getroffen worden ist, wäre auch hier geboten. Beispielsweise im neuen Abs. 2 am Ende, ebenfalls im neuen Abs. 4 am Ende könnten wir uns vorstellen, dass man hier den Zusatz hinzufügt wie in § 20: „(…) dass keine schutzwürdigen Interessen des Betroffenen überwiegen."

Zu § 9 Abs. 4 Ziffer 1. Hier wird aus unserer Sicht die Einwilligung im datenschutzrechtlichen Sinne, vor allem im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung, wie sie in Art. 7 definiert ist, konterkariert vom Landesgesetzgeber. Die Einwilligung ist ein zentraler Rechtmäßigkeitstatbestand, und hier meint der Landesgesetzgeber, darauf verzichten zu können, wenn die Einwilligung nicht möglich oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wäre. Das ist keine Ausnahme, die aus unserer Sicht eine Einwilligung zulässigerweise obsolet macht.

Zum Schluss zu Abs. 4 Ziffer 4. Diese Regelung können wir vonseiten der GDD ausdrücklich loben im Gegensatz zu den kommunalen Spitzenverbänden, da uns zuletzt im Gespräch mit dem Justizprüfungsamt Köln signalisiert wurde, dass die gängige Prüfungspraxis mit dieser vorgeschlagenen Regelung gut weiter fortgeführt werden könnte.

Dr. Roland Kischkel (Landesrektorenkonferenz der Universitäten in NRW e. V.): Ich möchte mit zwei Anmerkungen beginnen. Die erste Anmerkung bezieht sich auf die Frage des Anwendungsbereichs – das wird Herr Dr. Loser noch vertiefen –, und zweitens hatte Herr Bolte-Richter gefragt, wie es sich mit der Forschung verhält.

Die DGSVO legt plausibel nahe, dass man möglicherweise auch im Bereich der Hochschulen und im Bereich der Forschung in der Anwendung differenzieren kann, da

Hochschulen sich in einem gewissen, wenn auch sehr kleinen Teilbereich – zum Beispiel in der Auftragsforschung –, auch in Märkten bewegen.

Das ist an sich plausibel, angesichts der Lebenswirklichkeit der Forschung in Universitäten ist diese Differenzierung aber hoch unplausibel. Ein Lehrstuhl, ein Institut oder eine Fakultät nimmt ihre Forschungstätigkeit zwar projektdifferenziert vor, betreibt Forschung und Entwicklung aber insgesamt natürlich in einem integrierten Prozess. Es handelt sich eher um einen fließenden Übergang.

Innerhalb der heutigen Lebens- und Rechtswirklichkeit können wir natürlich steuerlich differenzieren. Für den einen Bereich gibt es eine Steuerpflicht, für den anderen, den hoheitlichen Bereich, gibt es sie nicht. Bezogen auf die Anwendung des Datenschutzes greifen die Bereiche aber zum Teil auf gleiche oder ähnliche Datenschätze zu. Zwischen einzelnen Projekten ist diese Differenzierung daher eigentlich vollkommen unplausibel.

Für uns wäre daher eigentlich die einzig vernünftige Regelung, dass die Forschung in den Hochschulen datenschutzrechtlich nach einem einheitlichen Maßstab behandelt wird. Die Differenzierung wirtschaftlicher und nicht wirtschaftlicher Betätigung, die dort eingebracht wird, ist in der Lebenswirklichkeit völlig unplausibel und wohl auch nicht praktikabel.

Hinsichtlich der Forschung möchte ich zunächst zwischen zwei Bereichen trennen. Aufgrund der im Grundgesetz – Art. 5 Abs. 3 – festgelegten Freiheit in Forschung und Lehre gibt es an Hochschulen in extremer und vielleicht sogar einzigartiger Weise eine besondere datenschutzrechtliche Dynamik, weil jeder Träger und jede Trägerin der Wissenschaftsfreiheit – das sind nach heutigem Verständnis nicht nur die berufenen Professorinnen und Professoren – sich eigenständig für dieses oder jenes Instrument entscheiden kann. Sie gehen dann unmittelbar in die datenschutzrechtliche Verantwortung.

Das hat zunächst einmal praktische Konsequenzen. Wer von seinem Wissenschaftsfreiheitsrecht Gebrauch macht, stellt sich damit datenschutzrechtlich natürlich nicht in einen rechtsfreien Raum, aber in der Abwägung dieser Schutzgüter stehen wir vor einem anderen Problem als eine hierarchisch gesteuerte Behörde. Dort kann top-down reguliert werden, für welches bestimmte Verfahren man sich entscheidet. Das ist in der Wissenschaft nicht möglich – und zwar nicht nur aus kulturellen, sondern auch aus verfassungsrechtlichen Gründen.

Der zweite, eigentlich viel wichtigere und auch modernere Aspekt ist, dass Bund, Länder und die Wissenschaften selbst aktuell große Anstrengungen unternehmen, um Forschungsprimärdaten von ihren ursprünglichen Erhebungszwecken lösen zu können. Hier wollen wir es möglichst bestimmt haben: Die Erhebung von Daten soll möglichst zweckbestimmt und konkret sein; man will es abgrenzen können.

Unter dem Stichwort „Forschungsprimärdatenmanagement“ dienen diese Daten der Reproduzierbarkeit und Qualitätssicherung wissenschaftlicher Forschung. Sie dienen aber auch dazu, dass sie der Gesellschaft weit über den ursprünglichen Erhebungszusammenhang hinaus zur Verfügung gestellt werden können. Das ist nicht nur eine gewollte, sondern auch eine geforderte Veränderung.

Wenn wir bei der DFG Projekte beantragen, müssen wir aktuell garantieren, dass wir die Forschungsprimärdaten zehn Jahre lang aufbewahren und sie – wenn dem nichts ganz Besonderes entgegensteht – auch der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zur Verfügung stellen. Das sind genuin Zwecke, die sich von der ursprünglichen Erhebung lösen lassen müssen. Der Reichtum der erhobenen Daten soll gesichert werden, indem man die Entkopplung vom ursprünglichen Erhebungszweck ermöglicht.

Große Panelerhebungen wären sowohl in der Bildungsforschung als auch in der sozioökonomischen Forschung gar nicht mehr möglich, wenn man die Verwendung der Daten immer wieder an den ursprünglichen Erhebungszweck knüpfen oder diesen Zweck reproduzieren müsste. Das ist teilweise historisch gar nicht mehr möglich, weil wir es in den großen Panel- und natürlich auch in den Längsschnittuntersuchungen mit Daten zu tun haben, die jahrzehntealt sind. Das ist letztlich nicht mehr zu managen, und da stehen wissenschaftliche Möglichkeiten, der Reichtum von Forschung, Forschungsperspektiven und auch die Qualitätssicherung einem ganz bestimmten datenschutzrechtlichen Grundsatz gegenüber, der unserer Meinung nach nicht auf Kosten der Forschung aufgelöst werden kann.

Dr. Kai-Uwe Loser (Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen NRW e. V.): Noch einmal zurück zum Anwendungsbereich: Man muss es sich wirklich so vorstellen, dass es vor Ort entscheidbar sein muss. Man muss den Daten ansehen können, ob sie unter das eine oder unter das andere Rechtsregime fallen. Die Unterstellung, dass das geht, ist im wissenschaftlichen Bereich zumindest sehr problematisch.

Man kann hier ein Beispiel aus dem arbeits- bzw. organisationspsychologischen Bereich anführen. Dort finden Erhebungen statt, bei denen man ein psychologisches Instrument schärft – beispielsweise, um Arbeitsmotivation zur evaluieren. Man macht dann Umfragen und schärft Daten mithilfe der erhobenen Daten. Aus diesem Projekt entsteht dann im Anschluss durchaus auch das Angebot an die Wirtschaft, sich daran zu beteiligen, und das ist eine wettbewerbliche Tätigkeit.

Der Datenbestand, auf dem man letztendlich operiert, stellt einen Gesamtdatenbestand dar, dessen Daten verschiedener Herkunft sind. Die Daten können jeweils rechtmäßig zusammengeführt sein, aber wenn man dann noch überlegen muss, unter welchem Rechtsregime der eine oder der andere Datensatz steht, dann wird das sehr komplex und ist durch den eigentlichen Forscher kaum noch zu leisten.

Wir sehen also das Problem, dass die Vorstellung, einer Organisation oder einem Geschäftsfeld ansehen zu können, welches Rechtsregime greift, nur in Teilen zu der Wirklichkeit in einer Hochschule passt.

Dass daraus eine Strafandrohung erwächst, ist meiner Meinung nach ein geringeres Problem. Die Strafandrohung aus dem Landesdatenschutzgesetz ist eine Freiheitsstrafe. Fehlverhalten entspricht also nicht einer Ordnungswidrigkeit bis 50.000 €, sondern die Strafandrohung ist durchaus auf einem höheren Level als in der Datenschutz-Grundverordnung. Das wird in der öffentlichen Diskussion häufig übersehen.

Als Ergänzung zum Thema des Handlungsbedarfs der Forschung: Auch hier greift die Perspektive, dass wir in Nordrhein-Westfalen nicht allein sind. Um uns herum gibt es Dinge, die sich entwickeln, und da gilt es, die Regelungen durch die Grundverordnung sauber abzustützen, sodass man sagen kann: Das, was entschieden wird, ist auch von außen betrachtet richtig.

Man forscht eben nicht nur in Nordrhein-Westfalen, sondern man forscht international. Man erhebt auch international Daten und muss in dieser Hinsicht jeweils tragfähig sein. Insofern ist es gut, wenn die Regelungen sich direkt mit Regelungen der Grundverordnung verknüpfen lassen. Das war das Ziel des von uns formulierten Vorschlags.

Ihre letzte Frage an uns bezog sich auf die Öffentlichkeitsarbeit. Dieses Thema ist in der Diskussion unabhängig von den Hochschulen aufgetaucht. Wir haben versucht, das Problem nicht nur für die Hochschulen zu lösen, sondern unser Formulierungsvorschlag betrifft alle öffentlichen Stellen. Er geht aber auch durchaus darüber hinaus.

Das entstehende Problem ist dabei, dass die Grundverordnung jeglicher Datenschutzregelung vorgeht. Beispielsweise trifft das Kunsturhebergesetz datenschutzrechtliche Regelungen. In der Grundverordnung ist nun angelegt, dass Privilegierungen für journalistische Zwecke zutreffend bzw. anwendbar sind, sodass dann die Regelungen aus dem Kunsturhebergesetz greifen. In vielen Fällen – insbesondere bei Fotografien, Werbeaufnahmen für die Leistung einer Hochschule und Ähnlichem – ist es aber so, dass plötzlich die alten Regelungen nicht mehr greifen, die sorgsam austariert sind und zu denen es Urteile bezüglich ihrer Auslegung gibt, die auch die Verhältnismäßigkeit sichern. Sie gelten nun aber einfach nicht mehr. Das bedeutet, dass wir im Grunde Einwilligungen für fast jede Foto- oder Videoaufnahme benötigen. Wenn man sich also vorstellt, dass eine öffentliche Veranstaltung in den Hochschulen stattfindet – das ist relativ häufig der Fall; zum Beispiel kommt die Ministerin vorbei –, gibt es Probleme, in diesen Fällen jeweils Einwilligungserklärungen zu erhalten.

Die Frage ist, wie man nun damit umgeht, die wahrscheinlich auch in der Öffentlichkeit registrierten und legitimen Aufgaben der Darstellung öffentlichen Handelns von Behörden und öffentlicher Stellen wahrzunehmen. Das hat auch etwas mit Transparenz zu tun. Das funktioniert nicht durch eine reine Beschreibung durch Text, sondern man muss auch mal Videoaufnahmen oder Fotos machen. Diese Möglichkeiten werden weitgehend genommen, wenn man die Datenschutz-Grundverordnung direkt zur Anwendung bringen muss.

Unser Vorschlag ist, das etwas abzufedern. Ganz aus der Welt bekommt man das Problem natürlich nicht, weil natürlich auch ein Unternehmen durchaus sagen kann, dass es berechtigte Interessen der Selbst- und Außendarstellung verfolgt. Auch da gibt es dann Probleme.

Helga Block (Landesbeauftrage für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen): Zur Diskussion über die Problematik der Forschung, die Herr Bolte-

Richter angestoßen hat: Herr Innenminister Herbert Reul hat bei seiner Einbringungsrede gesagt, dass es sich um einen komplexes und kompliziertes Rechtsgebiet handle. Dass das der Fall ist, wird hier gerade ziemlich deutlich.

Herr Dr. Kischkel, Sie haben ausgeführt, dass Sie es bei der Bearbeitung von Forschungsdaten begrüßen würden, wenn man einen einheitlichen Rechtsrahmen schaffen könnte, also nicht unterscheiden würde, ob es sich um wirtschaftliche oder nicht wirtschaftliche, also behördliche Tätigkeiten handelt. So habe ich es zumindest verstanden.

Dazu muss man einen Blick in die in diesem Punkt tatsächlich etwas komplizierte Datenschutz-Grundverordnung werfen. Art. 6 führt aus, unter welchen Voraussetzungen die Verarbeitung von Daten rechtmäßig ist. Laut Abs. 1 Buchstabe f), auf den Sie sich wohl auch berufen haben, ist die

> „Verarbeitung […] zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person“

dagegenstehen. Dieser Buchstabe f) gilt aber nicht für Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben – so heißt es im letzten Satz dieses Absatzes. Wahrscheinlich ist es dann so, dass der einzelne Forscher tatsächlich immer prüfen muss, unter welches Rechtsregime seine Forschung fällt. Sie haben bedauert bzw. kritisiert, dass das so ist, ich fürchte aber, dass die Datenschutz-Grundverordnung das genau so vorgibt und man es nicht einfach ignorieren kann. Das wäre zumindest meine Einschätzung dazu.

Dem grundsätzlichen Ziel, das Datenschutzniveau bzw. die Datenschutzstandards in Nordrhein-Westfalen nicht abzusenken, sondern den Standard zu halten, folgen wir gern. So steht es auch im Vorblatt des Gesetzentwurfs. Deshalb liegt es nahe, immer wieder in das jetzt noch gültige Datenschutzgesetz NRW zu schauen und zu prüfen, wie sich die Datenschutz-Grundverordnung dazu verhält: Ist das europarechtlich nicht anders zu machen oder können wir den Standard halten? – Dieser Vergleich zieht sich eigentlich wie ein roter Faden durch verschiedene Paragrafen, die wir momentan besprechen; zum Beispiel in Bezug auf die Videoüberwachung.

Der alte § 28 des Datenschutzgesetzes NRW – Datenverarbeitung für wissenschaftliche Zwecke – enthielt nicht die Unterscheidung zwischen besonders sensiblen und nicht besonders sensiblen Daten. Diesen Punkt haben wir in unserer Stellungnahme kritisiert und uns stark dafür eingesetzt, dass man insbesondere Gesundheitsdaten, die ein Beispiel für besonders schützenswerte Daten darstellen, nicht so pauschal in die sogenannte Forschungsklausel einbeziehen sollte. Gerade das sollte man in einem Spezialgesetz regeln – im Fall der Gesundheitsdaten wäre das dann im Gesundheitsdatenschutzgesetz NRW. Das ist in dieser Beziehung unser Hauptkritikpunkt gewesen. Sie haben ihn zwar nicht explizit angesprochen, ich habe aber die Gelegenheit ergriffen, darauf hinzuweisen.

Herr Braun, Sie hatten mich auf § 33 des Gesetzentwurfs angesprochen. Wie gesagt: Wir vergleichen immer mit dem, was aktuell gilt; in diesem Fall mit § 34 Abs. 2 des jetzigen Datenschutzgesetzes NRW. Dort ist eine Bußgeldhöhe von 50.000 € festgelegt – im aktuellen Gesetz steht noch „100.000 DM oder 50.000 €“. Um Ihre Frage zu

beantworten: Das würde ich aus der Praxis heraus nach wie vor für einen angemessenen Rahmen für ein Bußgeld halten.

Außerdem wurde eine Frage zur Definition der anonymen Daten nach § 4 der Datenschutz-Grundverordnung gefragt. Die Besonderheit ist, dass wir solche Definitionen nach den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung nur noch in einem sehr eng umgrenzten Rahmen überhaupt vornehmen können. Diese Definitionen gab es in dieser Art vorher auch. In § 3 Abs. 7 des Datenschutzgesetzes NRW wird definiert, was unter „Anonymisieren“ überhaupt zu verstehen ist:

> „Anonymisieren ist das Verändern personenbezogener Daten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet werden können.“

In § 4 des Gesetzentwurfs wird diese Definition übernommen. Wir haben das kritisiert, weil man nun die Definition aus der Datenschutz-Grundverordnung heranziehen muss, die etwas weiter geht. Das gilt insbesondere für den Aspekt, dass es bei besonders hohem Aufwand sozusagen erlaubt ist, nicht zu anonymisieren.

Man muss da auch die technische Entwicklung im Auge haben – das haben wir in der schriftlichen Stellungnahme auch ausgeführt. Angesichts der technologischen Entwicklung kann sich ein vielleicht zunächst unverhältnismäßig erscheinender Aufwand zur Deanonymisierung nach kurzer Zeit vielleicht schon anders darstellen. Deshalb sollte man es angesichts der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung kritisch sehen, die alte Definition nun zu übernehmen.

Art. 4 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung definiert ganz eindeutig, was personenbezogene Daten sind. Das ist der Ansatzpunkt, an dem man sich orientieren sollte, anstatt eine alte Definition aus dem alten Datenschutzgesetz zu übernehmen.

Frau Kapteinat, Sie hatten eine Frage zur Videoüberwachung gestellt. Das haben wir schon in der ersten Fragerunde angesprochen. Auch hier schauen wir wieder, ob dem erklärten Ziel des Entwurfs nachgekommen wird, den Standard nicht abzusenken. In § 20 des Gesetzentwurfs sehen wir es eindeutig gegeben, dass der Standard abgesenkt wird, weil verschiedene Zwecke, die eine deutliche Ausweitung der Videoüberwachung ermöglichen, meiner Ansicht nach nicht verhältnismäßig und nicht bestimmt genug sind.

Sie hatten von den britischen Verhältnissen gesprochen; die Frage liegt auf der gleichen Ebene wie das, was ich anfangs und in der Stellungnahme zu § 20 durchaus pointiert ausgedrückt und mit vielleicht etwas krassen Beispielen ausgeführt habe. Es sollte so etwas wie ein Wachrüttler sein: Dazu könnte es kommen. – Sie werden also nicht überrascht sein, dass ich Ihre Frage, ob ich die britischen Verhältnisse für gut oder erstrebenswert halte, verneine.

Vorsitzender Dr. Marcus Optendrenk: Es steht nun noch die Beantwortung der Frage von Frau Freimuth an die kommunalen Spitzenverbände aus. Mit Blick auf die Uhrzeit frage ich die Kollegen, ob es noch eine dritte Fragerunde geben müsste. Dann

müssten wir schauen, wie wir später die weitere Nutzung des Raums, in dem wir uns befinden, regeln können.

> (Angela Freimuth [FDP]: Ich würde meine Frage, die ich an die entsprechenden Sachverständigen habe, schriftlich nachreichen! – Daniel Hagemeier [CDU]: Dann machen wir das auch so!)

– Okay. Das wäre hilfreich, weil es sonst organisatorisch schwierig wird.

Dr. Markus Faber (Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände): Wir werden das Statement der kommunalen Spitzenverbände aufteilen; ich werde beginnen, und Frau Dr. Jäger wird ergänzen.

Gestatten Sie mir zwei Vorbemerkungen. Es ist bereits mehrfach angesprochen worden, dass wir uns insbesondere im öffentlichen Sektor bereits auf einem hohen Datenschutzniveau befinden. Der öffentliche Sektor verfügt über ein wesentlich höheres Datenschutzniveau als weite Teile des privaten Sektors. In den politischen Diskussionen der letzten Wochen ging es auch nicht darum, ob irgendeine Kreisverwaltung oder eine Sozialverwaltung mit Daten nicht sicher umgegangen ist, sondern die Diskussion richtete sich eher darauf, dass irgendein privatwirtschaftliches Unternehmen – ohne Namen nennen zu wollen – nicht richtig mit Daten umgegangen ist.

Wir kommen also von einem hohen Datenschutzniveau im öffentlichen und insbesondere im kommunalen Sektor und müssen eigentlich nicht noch aufsatteln und dadurch überbordende administrative Anforderungen setzen. Bitte bedenken Sie: Nordrhein-Westfalen besteht nicht nur aus der Stadt Düsseldorf oder der Stadt Bonn, sondern eben durchaus auch aus kleinen Kommunalverwaltungen im westfälischen Raum oder am Niederrhein, die den Datenschutz ähnlich wie ein mittelständisches Unternehmen mit einer sehr überschaubaren Personalstärke abwickeln müssen.

Die zweite Vorbemerkung: Herr Dr. Loser hat mit einem sehr interessanten Einwurf eine Problematik angesprochen, die vielen noch gar nicht bewusst ist: Ab dem 25. Mai steht uns eine Verdrängung der hergebrachten Regelungen des Kunsturhebergesetzes bevor. Das betrifft insbesondere die Verbreitung von Bildnissen; da wird es einen ganz anderen Rechtsrahmen geben. Die Verbreitung von Bildnissen wird in aller Regel unter die personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung fallen, weil Bildnisse heute in der Regel elektronisch veröffentlicht werden. Das ist nicht nur für die Hochschullandschaft ein Problemfeld, sondern auch auf der kommunalen Ebene.

Viele Kommunen haben heute Internetauftritte, die Imageteile, werbende Teile und Informationsteile inklusive Bildinformationen enthalten. Das umfasst beispielsweise Bildinformationen von Stadtfesten, von Veranstaltungen, von Kreistagssitzungen etc. Künftig wird es große Probleme bei der Beantwortung der Frage geben, was überhaupt noch in digitaler Form veröffentlicht werden kann. In der Vergangenheit ist das durch das Kunsturhebergesetzes mit der über Jahrzehnte etablierten Rechtsprechung gehandhabt worden.

Diese Thematik wird auch Sie als Politikerinnen und Politiker betreffen. Man könnte mal fragen, ob es auch für Landtagsfraktionen gilt, aber für Kommunalfraktionen – also Fraktionen in den Kreistagen und Gemeinderäten – gilt es mit Sicherheit. Als öffentlich-rechtliche Vereinigungen nach nordrhein-westfälischem Recht gilt für sie das Landesdatenschutzgesetz. Fraglich ist, inwieweit sie eigentlich noch auf ihren Internetseiten Bilder von eigenen Veranstaltungen veröffentlichen dürfen. Das ist ein ganz großes Problemfeld, das bisher nicht intensiv diskutiert worden ist. Dazu haben die anwesenden Kollegen schon einen Vorschlag gemacht, und auch wir haben auf der letzten Seite unserer Stellungnahme einen Vorschlag gemacht, wie man damit umgehen kann.

Sie haben uns zum Anwendungsbereich bei kommunalen Unternehmen gefragt – das Thema ist durchaus umstritten. Vor einiger Zeit hat es eine Entscheidung des niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts in Bezug auf kommunale Verkehrsunternehmen gegeben. Vor dem Hintergrund niedersächsischen Rechts wurde in erster Instanz angenommen, dass das Landesrecht einschlägig ist, und die zweite Instanz hat gesagt, dass das Bundesrecht einschlägig ist. Das trug nicht gerade zur Rechtsaufklärung bei, zumal das nordrhein-westfälische Landesrecht geringfügig anders formuliert ist.

In § 5 Abs. 4 des Gesetzentwurfs wird klar gesagt, dass Unternehmen, die wirtschaftlich tätig sind, in jedem Fall von den wesentlichen Anforderungen ausgenommen sind. Wir gehen als kommunale Spitzenverbände momentan davon aus, dass juristische Personen des privaten Rechts allein aufgrund der Gesetzgebungszuständigkeiten überwiegend nicht vom Landesrecht betroffen sein können, sondern unter das Bundesrecht fallen. Ob diese Auffassung sich aber in allen Instanzen durchsetzt, würde ich noch hinterfragen, ich weiß aber nicht, ob wir das hier nun klären können. Die Klarstellung in Abs. 4 ist dankenswert. Sie könnte vielleicht noch ausgeweitet werden, geht aber in die richtige Richtung.

Zu den automatisierten Abrufverfahren: Automatisierte Abrufverfahren sind in der Verwaltungspraxis nichts Außergewöhnliches, sondern eigentlich Standard. Wir sprechen hier von Massenverfahren, und es gibt gerade bei uns im kreisangehörigen Raum in Deutschland nun mal auch das Phänomen der Mehrebenenverwaltung. Da gibt es die Ebene der kreisangehörigen Gemeinden und die Ebene der Kreise; im großstädtischen Bereich gibt es die Ebene der kreisfreien Städte und im Sozialbereich darüber die Ebene der Landschaftsverbände.

Diese Mehrebenenverwaltung führt natürlich dazu, dass Daten ausgetauscht werden müssen. Beispielsweise müssen im Kfz-Meldewesen Daten mit den Einwohnermelderegistern abgeglichen werden, und bei den Landschaftsverbänden müssen teilweise Sozialdaten mit Einwohnermeldedaten abgeglichen werden. Angesichts der nordrhein-westfälischen Größenordnungen muss das natürlich automatisiert und ohne Zwischenschaltung eines Sachbearbeiters ablaufen.

Der automatisierte Datenabruf und die regelmäßige Datenübermittlung ist also ein großer Anwendungsbereich. In § 6 des Gesetzentwurfs ist ähnlich wie im jetzigen Recht vorgesehen, dass dieser automatisierte Abruf durch die Rechtsverordnung zugelassen

werden kann. Das ist ein Standardverfahren und gilt sowohl im nordrhein-westfälischen Recht als auch vergleichbar im Bundesrecht. Es gibt zahlreiche Fälle, in denen dieser automatisierte Abruf explizit geregelt und zugelassen wird.

Es ist allerdings durchaus ein Problem, dass wir immer diese explizite Zulassung brauchen. Wenn sich nun neue Felder auftun, in denen die Notwendigkeit eines Abgleichs von Daten durch automatisierten Abruf entsteht – beispielsweise zwischen Kreisen und kreisangehörigen Gemeinden –, dann zeigen sich durchaus Hinderungsgründe.

Ich habe es eben schon mal angesprochen: Ein Kreis wollte innovativ eine App für bestimmte Anwendungsfälle im Straßenverkehrsrecht einführen und den Bürgern die Möglichkeit geben, als Halter eines Kraftfahrzeugs bestimmte Sondergenehmigungen automatisiert zu erfragen und abzurufen. Das ist durchaus innovativ; der Kreis hat sich auch gemeinsam mit einem Drittanbieter um die Entwicklung der App gekümmert. Das Problem war aber: Damit es funktioniert, musste das eingegebene Datum automatisiert abgerufen und mit den Einwohnermeldedaten verglichen werden, um zu sehen, ob die anfragende Person auch im Kreisgebiet wohnt. Wenn man schon eine solche innovative App einführt, dann ist das natürlich nur mit einem automatisierten Abrufverfahren möglich. Es ist ja nicht möglich, dass der Sachbearbeiter X oder die Sachbearbeiterin Y dann aktiv werden und einen Einzelabruf bei der Gemeinde vornehmen.

Wir hätten gern etwas mehr Flexibilität, sodass man zumindest – wie an anderen Stellen im Datenschutzrecht auch – beim automatisierten Abrufverfahren nach § 6 des Gesetzentwurfs mit einer Zustimmungslösung arbeiten kann. Diese Zustimmungslösung kann man auch in die App integrieren, und dann kann der Bürger entscheiden und zustimmen, dass die Daten automatisiert mit der Gemeinde abgeglichen werden. Daraus ergeben sich weitere Möglichkeiten und mehr Flexibilität. Das haben wir in diesem Kontext in unserer Stellungnahme aber auch schon deutlich dargelegt.

Dr. Cornelia Jäger (Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen): Ich möchte die Ausführungen meines Kollegen noch an ein paar Stellen ergänzen. Zu den §§ 2, 5 und 6 hat er schon Ausführungen gemacht, die wir so teilen; ich möchte nun noch die ausstehenden Fragen von Frau Freimuth und Herrn Bolte-Richter beantworten.

Zu § 9 Abs. 6 des Gesetzentwurfs: Aus den kreisfreien Städten sind Bedenken geäußert worden, dass man mit diesem Absatz die Regelung etwas zu eng gefasst hat. Man möchte auch noch Fälle erfassen, in denen es beispielsweise zu Zweckänderungen kommt oder Randgebiete, die diesen Zweck nur tangieren, betroffen sind. Da diese Bedenken aber aus dem kreisfreien Raum kamen und nicht aus den Mitgliedskommunen des Städte- und Gemeindebunds, kann ich hier leider keine Beispiele nennen. Wenn Frau Freimuth uns aber ohnehin noch Rückfragen stellen möchte, können wir das auch auf diesem Wege noch beantworten.

Zu den Fragen Herrn Bolte-Richters zur Videoüberwachung möchte ich deutlich machen, dass wir die Regelung begrüßen. Unserer Einschätzung nach handelt es sich um eine leichte Erweiterung der bestehenden Regelung, die auch nicht jegliche Videoüberwachung – das lehnen wir natürlich auch ab – ermöglicht. Durch die Nummern 1

und 3 unter § 20 Abs. 1 – „Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Stellen und „Schutz des Eigentums oder des Besitzes“ – werden den Kommunen an bestimmten Punkten Möglichkeiten geboten, die man sehr vorsichtig nutzen kann.

Aus der Praxis ist mir das Beispiel bekannt, dass nach dem jetzigen Landesdatenschutzgesetz keine Videobeobachtung von Papier- bzw. Altpapiertonnen möglich ist. Einzelne Kommunen berichten von Problemen mit Zündeleien und haben in der Konsequenz die Papiertonnen in problematischen Bereichen ganz abgeschafft, weil sie sie nicht im Blick haben konnten. An solchen Stellen wäre es nach der Neuregelung vielleicht möglich, über eine Videoüberwachung nachzudenken.

Wir möchten ausdrücklich unterstützen, dass man an einzelnen Punkten und bei einzelnen Gefahrgebieten über eine Videoüberwachung nachdenken kann. Deshalb begrüßen wir die Änderung. Laut § 20 Abs. 4 sollen die Videoaufnahmen spätestens nach vier Wochen gelöscht werden – das wäre im Normalfall auch eher möglich, maximal vier Wochen scheinen uns aber noch angemessen.

Erlauben Sie mir, das Statement der kommunalen Spitzenverbände mit einer kurzen Ausführung zu einer Frage aus der ersten Fragerunde abzuschließen, nämlich bezogen auf die Mehraufwendungen aufseiten der Kommunen. Wir wissen, dass der Gesetzentwurf sehr kurzfristig kam und auch bald schon in Kraft treten soll, dennoch haben wir in unserer Stellungnahme explizit darauf hingewiesen, dass wir an gewissen Stellen eine Konnexitätsrelvanz sehen. Wir hätten vom Land erwartet, dass es alle Regelungen auf Konnexitätsrelvanz prüft.

Uns ist klar, dass Sie als Land nicht verantwortlich sind und keinen eigenen Verursachungsbeitrag geleistet haben, wenn eine Regelung unmittelbar durch die EU-Datenschutz-Grundverordnungen normiert ist und die Kommunen unmittelbar verpflichtet. Dementsprechend müssen Sie natürlich auch keine finanziellen Mehraufwendungen tragen. Die EU-Datenschutz-Grundverordnung sieht aber an vielen Stellen sogenannte Öffnungsklauseln vor. Davon wurde mit dem Datenschutzgesetz NRW Gebrauch gemacht, beispielsweise bei Regelungen für Anwendungen und Verarbeitungen, die gar nicht unter den Anwendungsbereich der EU-Datenschutz-Grundverordnungen fallen.

Wir hätten vom Land auch erwartet, dass man vorab eine Kostenfolgeabschätzung durchführt. Seitens der kommunalen Spitzenverbände haben wir vorhin schon deutlich gemacht, wo es Mehrkosten gibt; das hätte aber auch das Land abklopfen müssen. Das fehlt leider im Gesetzentwurf, und wir hoffen, dass da noch nachgebessert wird.

Vorsitzender Dr. Marcus Optendrenk: Vielen Dank von unserer Seite an die Sachverständigen, dass Sie Ihren Sachverstand hier eingebracht haben.

(Allgemeiner Beifall)

Wir haben eben schon festgestellt, dass es sich um ein komplexes System von Regelungen handelt, das sicherlich nicht nur uns als Gesetzgeber beschäftigen wird, sondern auch viele andere in vielen unterschiedlichen Funktionen.

Sollte es noch einzelne Punkte geben, die die Fraktionen im schriftlichen Austausch nachfassen wollen, würde ich darum bitten, dem Ausschusssekretariat die Antworten zur Verfügung zu stellen, damit wir es für alle zugänglich machen können. Wir sind zwar in einem sehr gestrafften Gesetzgebungsverfahren, wollen aber auch keine Erkenntnis unter den Tisch fallen lassen. Im Zweifel müssen wir dann schneller lesen und schneller denken, wir sollten aber nicht darauf verzichten.

Weitere Stellungnahmen können gegebenenfalls auch direkt in Kopie an das Ausschusssekretariat geschickt werden; das ist sicherlich eine Verfahrenserleichterung.

Der Sitzungsdokumentarische Dienst hat zugesagt, uns das Protokoll schon in der nächsten Woche vorzulegen, sodass die Unterlagen den Ausschussmitgliedern für die Sitzung des Ausschusses am 3. Mai 2018 vorliegen werden – eine gemeinsame Sitzung mit dem Wissenschaftsausschuss zur Auswertung der Anhörung.

Wir werden dann einen Beschlussentwurf fassen, der an das Plenum geleitet wird, und das Plenum wird dann in seiner Sitzung Mitte Mai abschließend entscheiden.

Nicht vergessen möchte ich, dass der Kollege Björn Franken es vorgezogen hat, heute mit uns anstatt mit anderen seinen Geburtstag zu feiern. Herzlichen Glückwunsch.

(Allgemeiner Beifall)

gez. Dr. Marcus Optendrenk
Vorsitzender

Anlage

23.04.2018/24.04.2018

220

Stand: 24.04.2018

Anhörung des Hauptausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des allgemeinen Datenschutzrechtes an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Nordrhein-Westfälisches Datenschutz-Anpassungs – und Umsetzungsgesetz EU – NRWDSAnpUG-EU)
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/1981

Donnerstag, dem 19. April 2018,
10.30 Uhr, Raum E 3 A 02

T a b l e a u

Eingeladene Sachverständige	**Redner/in** Weitere Teilnehmer/-innen	**Stellung-nahme**
Städtetag Nordrhein-Westfalen Köln	**Frank Fricke**	
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen Düsseldorf	**Dr. Cornelia Jäger**	**17/514** **17/530**
Landkreistag Nordrhein-Westfalen Düsseldorf	**Dr. Marcus Faber**	
Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen Düsseldorf	**Helga Block (LDI)** MR Nils Schröder RD'in Ulrike Merger	**17/508**
Landesrektorenkonferenz der Universitäten in NRW e.V. Herrn Vorsitzenden Professor Dr. Gerhard Sagerer Geschäftsstelle LRK NRW c/o Universität Bielefeld Bielefeld und Hochschule NRW - Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen NRW e.V. Herrn Vorsitzenden Professor Dr. Marcus Baumann Geschäftsstelle c/o Fachhochschule Münster Münster	**Dr. Roland Kischkel** Kanzler der Bergischen Universität Wuppertal, Sprecher der Kanzlerkonferenz NRW **Dr. Kai-Uwe Loser** Datenschutzbeauftragter der Ruhr-Universität Bochum, als Sprecher der Datenschutzbeauftragten der Hochschulen NRW *als Vertreter für* *Landesrektorenkonferenz der Universitäten in NRW e.V., Hochschulen NRW, Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen NRW e.V.* *Kanzlerinnen und Kanzler der Universitäten des Landes NRW* *Konferenz der Kanzlerinnen und Kanzler der Fachhochschulen NRW* *Kanzlerinnen und Kanzler der Kunst- und Musikhochschulen in NRW*	**17/507**

Eingeladene Sachverständige	**Redner/in** Weitere Teilnehmer/-innen	**Stellung-nahme**
PwC Legal Dr. Jan-Peter Ohrtmann Düsseldorf	**Dr. Jan-Peter Orthmann**	**---**
Bitkom e.V. Mitglied der Geschäftsleitung Susanne Dehmel Berlin	**Rebekka Weiß**	**---**
Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit (GDD) e.V. Bonn	**Dr. Tobias Jacquemain**	**17/488**
Osborne Clarke Dr. Ulrich Baumgartner, LL.M. München	**---**	**---**
Stiftung Datenschutz Stiftungsvorstand Frederick Richter Leipzig	**---**	**---**
Universität Kassel Leiter des Fachgebiets Öffentliches Recht FB Wirtschaftsrecht Institut für Wirtschaftsrecht Professor Dr. Alexander Roßnagel Kassel	**Prof. Dr. Alexander Roßnagel**	**17/ 515**

***